

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung) vom 25.07.2014

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Wittislingen folgende dritte Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung vom 25.07.2014; in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 15.02.2017

§ 1

§ 5 Absatz 1 der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben, die nach dem Lebensalter des Kindes berechnet werden:

	Buchungszeit Kindergarten	Beitrag ab dem 3. Lebensjahr	
		ab 01.09.2024 1. Kind	ab 01.09.2024 2. Kind
a)	Mehr als 1 bis zu 2 Stunden	entfällt	entfällt
b)	Mehr als 2 bis zu 3 Stunden	entfällt	entfällt
c)	Mehr als 3 bis zu 4 Stunden	118,00 €	108,00 €
d)	Mehr als 4 bis zu 5 Stunden	130,00 €	120,00 €
e)	Mehr als 5 bis zu 6 Stunden	145,00 €	135,00 €
f)	Mehr als 6 bis zu 7 Stunden	160,00 €	150,00 €
g)	mehr als 7 bis zu 8 Stunden	176,00 €	166,00 €
h)	Mehr als 8 bis zu 9 Stunden	entfällt	entfällt
i)	Mehr als 9 Stunden	entfällt	entfällt

	Buchungszeit Kinderkrippe	Beitrag unter dem 3. Lebensjahr	
		ab 01.09.2024 1. Kind	ab 01.09.2024 2. Kind
a)	Mehr als 1 bis zu 2 Stunden	entfällt	entfällt
b)	Mehr als 2 bis zu 3 Stunden	entfällt	entfällt
c)	Mehr als 3 bis zu 4 Stunden	145,00 €	135,00 €
d)	Mehr als 4 bis zu 5 Stunden	160,00 €	150,00 €
e)	Mehr als 5 bis zu 6 Stunden	176,00 €	166,00 €
f)	Mehr als 6 bis zu 7 Stunden	194,00 €	184,00 €
g)	mehr als 7 bis zu 8 Stunden	213,00 €	203,00 €
h)	Mehr als 8 bis zu 9 Stunden	entfällt	entfällt
i)	Mehr als 9 Stunden	entfällt	entfällt

Der Beitrag ab dem dritten Lebensjahr wird ab dem Kalendermonat berechnet, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. September 2024 in Kraft.

Wittislingen, den 24.04.2024

Thomas Reicherzer
Erster Bürgermeister